

RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB ÜBUNG

Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen



ÜBUNG ZU FOLGE 10

Bilanzierung des Eigenkapitals



[Zum Video](#)



Übung zu Folge 10 – Eigenkapital

Inhalt



- 10.1 Aufgabe – Außen- und Innenfinanzierung
- 10.2 Aufgabe – Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage
- 10.3 Aufgabe – Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB
- 10.4 Aufgabe – Rücklagen und Gewinnausschüttung



10.1 Aufgabe

Außen- und Innenfinanzierung

Bitte beurteilen Sie, ob die nachfolgende Aussage richtig oder falsch ist.

„Eigenkapital kann entweder vom Unternehmen selbst erwirtschaftet oder dem Unternehmen von außen zugeführt werden. Wenn das Unternehmen den Gewinn selbst erwirtschaftet und thesauriert nennt man dies eine Innenfinanzierung. Eine Zuführung von Eigenkapital von außen wird hingegen als Außenfinanzierung bezeichnet.“

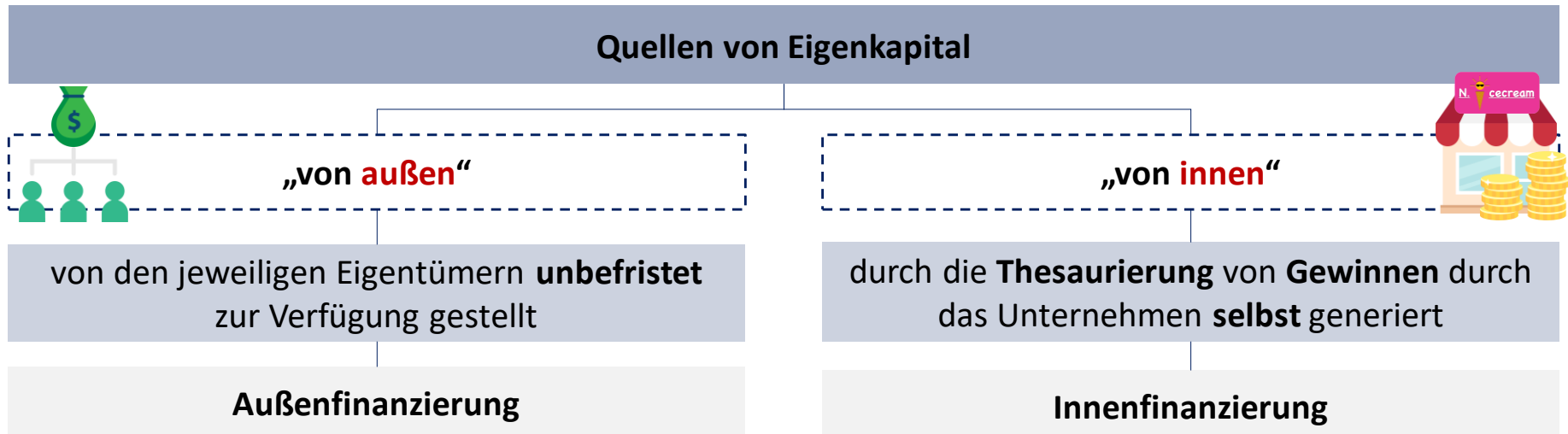


10.1 Aufgabe – Lösung

Außen- und Innenfinanzierung

Die Aussage ist **richtig**.

Beim Eigenkapital handelt es sich um von den Eigentümern eines Unternehmens unbefristet zur Verfügung gestelltes bzw. thesauriertes Kapital. Grundsätzlich kann Eigenkapital dem Unternehmen extern zugeführt werden (*Außenfinanzierung*) oder durch das Thesaurieren von Gewinnen vom Unternehmen selbst gestärkt werden (*Innenfinanzierung*). Zum Eigenkapital, das dem Unternehmen von außen zugeführt wird, zählen das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage. Zur Innenfinanzierung zählen bestimmte Gewinnrücklagen, der Gewinnvortrag sowie der Jahresüberschuss.



10.2 Aufgabe

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage

Die N.Icecream AG gibt im Jahr X2 40.000 Aktien zu einem Nennbetrag von 3 € pro Aktie aus. Der Gesamtbetrag wird sofort vollständig auf das Bankkonto eingezahlt.

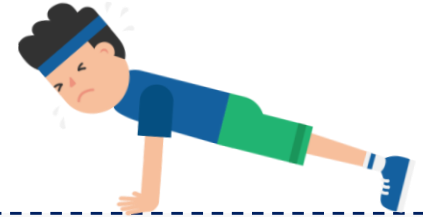
- a) Wie ist der Sachverhalt zu bilanzieren, wenn der Ausgabepreis dem Nennbetrag entspricht?
- b) Wie ist der Sachverhalt zu bilanzieren, wenn der Ausgabepreis 4,50 € beträgt und somit über dem Nennbetrag liegt?



10.2 Aufgabe – Lösung

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage

a) Wie ist der Sachverhalt zu bilanzieren, wenn der Ausgabepreis dem Nennbetrag entspricht?



Gezeichnetes Kapital

§ 272 HGB – Eigenkapital

(1) ***Gezeichnetes Kapital** ist mit dem **Nennbetrag** anzusetzen.*

- Das gezeichnete Kapital ist stets mit dem Nennbetrag anzusetzen → 40.000 Aktien * 3 € Nennbetrag pro Aktie = 120.000 €
- Keine ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital, da Betrag sofort voll eingezahlt wird
- Kein Agio, da Ausgabepreis dem Nennbetrag entspricht → keine Bildung einer Kapitalrücklage
- Im Rahmen dieser Außenfinanzierung fließt dem Unternehmen Geld von außen zu → Bankguthaben erhöht sich um 120.000 €

Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	120.000,00 €	an	Gezeichnetes Kapital	120.000,00 €

10.2 Aufgabe – Lösung

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage

b) Wie ist der Sachverhalt zu bilanzieren, wenn der Ausgabepreis 4,50 € beträgt und somit über dem Nennbetrag liegt?

Gezeichnetes Kapital

- Das gezeichnete Kapital ist stets mit dem Nennbetrag anzusetzen → 40.000 Aktien * 3 €
Nennbetrag pro Aktie = 120.000 €
- Keine ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital, da Betrag sofort voll eingezahlt wird

Kapitalrücklage

§ 272 HGB – Eigenkapital

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

1. *der Betrag, der bei der **Ausgabe von Anteilen** einschließlich von Bezugsanteilen **über den Nennbetrag** oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird; (...)*

- Da der Ausgabebetrag pro Aktie (hier: 4,50 €) über dem Nennbetrag pro Aktie (hier: 3 €) liegt, entsteht ein Agio (1,50 € pro Aktie) → Agio i.H.v. 60.000 € (= 1,50 € * 40.000 Aktien) als Kapitalrücklage ausweisen

10.2 Aufgabe – Lösung

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage

- b) Wie ist der Sachverhalt zu bilanzieren, wenn der Ausgabepreis 4,50 € beträgt und somit über dem Nennbetrag liegt?
- Im Rahmen der Außenfinanzierung fließt dem Unternehmen Geld von außen zu → Bankguthaben erhöht sich um 180.000 € (= 40.000 Aktien * 4,50 € Ausgabebetrag)

Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	180.000,00 €	an	Gezeichnetes Kapital	120.000,00 €
			Kapitalrücklage	60.000,00 €



10.3 Aufgabe

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB (1/2)



Luigi und seine Frau gründen im Dezember X1 die Il Bilancio AG. Das Grundkapital beträgt 200.000 € und wird in 50.000 Aktien im Nennbetrag von 4 € verbrieft. Die beiden zeichnen jeweils 50% der Aktien. Im Rahmen der Satzung wird festgelegt, dass in jedem Jahr 5% des Jahresüberschusses zwingend in eine Rücklage einzustellen ist, um die allgemeine Bestandsfestigkeit der AG zu erhöhen. Der Ausgabekurs der Aktien soll 105% betragen. Gesellschaftsvertraglich wird zudem festgelegt, dass nur 75% der Einlagen sofort (im Dezember) und in bar, die übrigen Einlagen erst bei ihrer Einforderung durch den Vorstand zu leisten sind. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs erfolgt am 02.01.X2 mit der Eintragung ins Handelsregister. Das Ehepaar bildet den Vorstand der Gesellschaft.

Im Jahr X2 erzielt die Il Bilancio AG einen Jahresüberschuss in Höhe von 200.000 €. Des Weiteren werden die ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital zu 50% eingefordert.

Die Inventur am 31.12.X2 hat folgende Bestände ergeben: Betriebs- und Geschäftsausstattung 40.000 €, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 160.000 €, Kasse und Guthaben bei Kreditinstituten 160.000 €.

Vorstand und Aufsichtsrat sollen den bis dahin geprüften Jahresabschluss zum 31.03.X3 feststellen. Beide Organe sind sich einig, dass sie den maximal möglichen Betrag in die Rücklagen einstellen wollen.

10.3 Aufgabe

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB (2/2)

- a) Erstellen Sie die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz zum 02.01.X2.

- b) Stellen Sie die Bilanz und Gewinnverwendungsrechnung der Il Bilancio AG zum 31.12.X2 nach teilweiser Ergebnisverwendung durch den Vorstand und Aufsichtsrat auf.



10.3 Aufgabe – Lösung zu a)

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erläuterungen zu den Bestandteilen des bilanziellen Eigenkapitals

Gezeichnetes Kapital (1/2)

- Bei einer AG entspricht das gezeichnete Kapital dem **Grundkapital** (§ 152 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- Das gezeichnete Kapital muss zum **Nennbetrag** (hier: 200.000 € = 50.000 Aktien * 4 € Nennbetrag) ausgewiesen werden (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- **Mindesteinzahlung** bei AG: $\frac{1}{4}$ des gezeichneten Kapitalbetrags (§ 36a Abs. 1 AktG)
- Bei der II Bilanzio AG: **75%** des gezeichneten Kapitals **eingezahlt**; die übrigen **25%** werden zu einem **späteren Zeitpunkt eingezahlt**



Differenz zwischen gezeichnetem Kapital und eingezahltem Kapital
=
„ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital“



Gesonderter Ausweis der Differenz in der Bilanz (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB)

10.3 Aufgabe – Lösung zu a) Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erläuterungen zu den Bestandteilen des bilanziellen Eigenkapitals

Gezeichnetes Kapital (2/2)



Gem. § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB sind ...

- **nicht eingeforderte ausstehende Einlagen** auf das gezeichnete Kapital offen vom gezeichneten Kapital in der Vorspalte der Bilanz **abzusetzen**,
- der **Saldo** ist als „**eingefordertes Kapital**“ in der Hauptspalte auszuweisen und
- unter den Forderungen ist nur der **eingeforderte Teil der ausstehenden Einlagen** gesondert als Forderung zu aktivieren.

10.3 Aufgabe – Lösung zu a) Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB



Erläuterungen zu den Bestandteilen des bilanziellen Eigenkapitals

Kapitalrücklage

- Enthält Beträge, die dem Eigenkapital des Unternehmens **von außen** über das gezeichnete Kapital hinaus zufließen
- In die Kapitalrücklage wird der Betrag eingestellt, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich Bezugsanteilen **über den Nennbetrag hinaus erzielt wird (= Agio)** (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- Agio muss bei einer AG immer in **voller** Höhe eingezahlt werden (§ 36a Abs. 1 AktG) → auch bei ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital
- Bei der II Bilanzio AG beträgt das **Agio 5% des Nennbetrags** der bereits ausgegebenen Aktien



Es sind **10.000 €** (= 200.000 € * 5%) in die **Kapitalrücklage einzustellen!**

10.3 Aufgabe – Lösung zu a)

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erstellung der Eröffnungsbilanz der II Bilancio AG zum 02.01.X2

§ 272 HGB – Eigenkapital

(1) (...) ²Die **nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen** auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ **offen abzusetzen**; der verbleibende Betrag ist als Posten „**Eingefordertes Kapital**“ in der **Hauptspalte** der Passivseite auszuweisen; der **eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag** ist unter den **Forderungen** gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

Eröffnungsbilanz der II Bilancio AG zum 02.01.X2 (in Euro)

Aktivseite		Passivseite	
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	160.000	I. Gezeichnetes Kapital	200.000
		./ Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	50.000
		= Eingefordertes Kapital	150.000
		II. Kapitalrücklage	10.000
Bilanzsumme	160.000	Bilanzsumme	160.000

10.3 Aufgabe – Lösung zu b)

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB



Erläuterungen zu den Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. HGB i.V.m. § 272 Abs. 3 u. 4 HGB)

Gesetzliche Rücklagen

§ 150 AktG – Gesetzliche Rücklage. Kapitalrücklage

*(2) In diese ist der **zwanzigste Teil** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, **bis** die **gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen** nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs **zusammen** den **zehnten** oder den in der Satzung bestimmten höheren **Teil des Grundkapitals erreichen**.*

- **Pflicht** zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen für eine AG (§ 150 Abs. 1 u. 2 AktG):
Einstellung von **5%** des um einen eventuellen Verlustvortrag bereinigten **Jahresüberschusses**, soweit die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage **zusammen 10%** oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des gezeichneten Kapitals **noch nicht erreicht** haben
- Die **II Bilancio AG** hat ausschließlich eine Kapitalrücklage, welche **5%** (= 10.000 € / 200.000 €) **des gezeichneten Kapitals** ausmacht → gesetzlich geforderten 10% noch nicht erreicht
- Kein Verlustvortrag vorhanden → Jahresüberschuss i.H.v. 200.000 € wird zugrunde gelegt

➔ 5% des Jahresüberschusses des Jahres X2 sind in die **gesetzliche Rücklage** einzustellen

→ 200.000 € * 5% = **10.000 €**

10.3 Aufgabe – Lösung zu b) Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB



Erläuterungen zu den Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. HGB i.V.m. § 272 Abs. 3 u. 4 HGB)

Rücklagen für eigene Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen

- **Pflicht** zur Bildung, wenn das bilanzierende Unternehmen **Anteile** an einem Unternehmen **hält**, von dem sie **beherrscht** wird oder welches **mehrheitlich** an dem bilanzierenden Unternehmen **beteiligt** ist.
- Die **II Bilancio AG** hält keine Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen



Es ist **keine** Rücklage für eigene Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen zu bilden.

10.3 Aufgabe – Lösung zu b)

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erläuterungen zu den Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. HGB i.V.m. § 272 Abs. 3 u. 4 HGB)

Satzungsmäßige Rücklagen

- **Satzung** kann vorsehen, dass bestimmte Beträge **thesauriert** werden (§ 58 Abs. 1 AktG):
 - **Ermächtigung** (= zwanglos) zur Bildung satzungsmäßiger Rücklagen in der Satzung: Ausweis der Rücklagen unter den **anderen Gewinnrücklagen** (d.h. keine satzungsmäßigen Rücklagen)
 - **Zwingende** Bildung satzungsmäßiger Rücklagen in der Satzung: Ausweis der Rücklagen als **satzungsmäßige Rücklagen**
 - Zuführung in gesetzliche Rücklage **über gesetzliche Obergrenze von 10%** hinaus (aufgrund der Satzung): Ausweis der Rücklagen unter den **gesetzlichen Rücklagen**
- Die Satzung der **Il Bilancio AG** verlangt **zwingend**, dass 5% des Jahresüberschusses in eine Rücklage einzustellen sind; Zweck = besserer Bestandsschutz



5% des Jahresüberschusses des Jahres X2 sind in die **satzungsmäßige Rücklage** einzustellen → $200.000 \text{ €} * 5\% = 10.000 \text{ €}$



10.3 Aufgabe – Lösung zu b)

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erläuterungen zu den Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. HGB i.V.m. § 272 Abs. 3 u. 4 HGB)

Andere Gewinnrücklagen (1/2)

- **Sammelposten** für alle Rücklagen, die **nicht** den anderen Rücklagen zugeordnet werden können (§ 58 Abs. 2 AktG)
- **Bildung** durch **Vorstand und Aufsichtsrat** bzw. aufgrund der **Satzung**

§ 58 AktG – Verwendung des Jahresüberschusses

(1) (...) ³Dabei sind Beträge, die in die **gesetzliche Rücklage** einzustellen sind, und ein **Verlustvortrag vorab** vom **Jahresüberschuß abziehen**.

(2) ¹Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, **höchstens jedoch die Hälfte**, in **andere Gewinnrücklagen** einstellen. (...) ⁴Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

- **Höchstens 50% des Jahresüberschusses** (gekürzt um Verlustvortrag und Einstellung in die gesetzliche Rücklage) in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen (§ 58 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG)

10.3 Aufgabe – Lösung zu b) Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erläuterungen zu den Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. HGB i.V.m. § 272 Abs. 3 u. 4 HGB)

Andere Gewinnrücklagen (2/2)

- Der Vorstand und Aufsichtsrat der **Il Bilancio AG** stellen den Jahresabschluss fest und beschließen den **maximal zulässigen Betrag** in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.
- Kein Verlustvortrag vorhanden, aber Einstellung in gesetzliche Rücklage
- Um Einstellung in die gesetzliche Rücklage **geminderter Jahresüberschuss**: $200.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 190.000 \text{ €}$
- **Maximal** zulässiger Betrag für die **anderen Gewinnrücklagen**: $190.000 \text{ €} * 50\% = 95.000 \text{ €}$



Es sind maximal **95.000 €** in die **anderen Gewinnrücklagen** einzustellen.



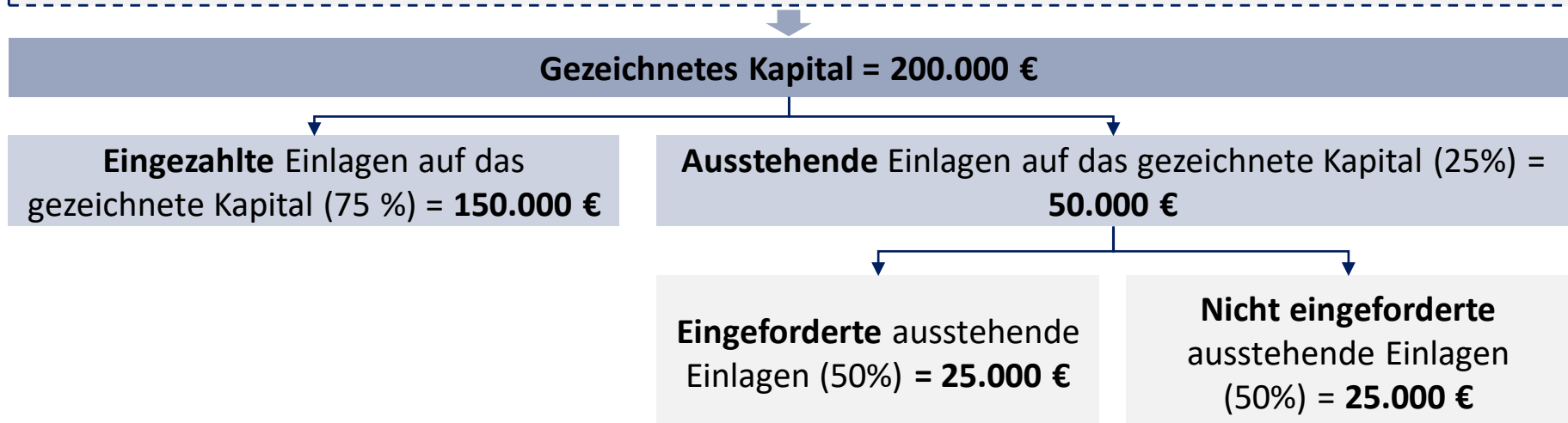
10.3 Aufgabe – Lösung zu b) Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Erläuterungen zu den eingeforderten bzw. nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen

Gezeichnetes Kapital

Gem. § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB sind ...

- **nicht eingeforderte ausstehende Einlagen** auf das gezeichnete Kapital offen vom gezeichneten Kapital in der Vorspalte der Bilanz **abzusetzen**,
- der **Saldo** ist als „**eingefordertes Kapital**“ in der Hauptspalte auszuweisen und
- unter den Forderungen ist nur der **eingeforderte Teil der ausstehenden Einlagen** gesondert als Forderung zu aktivieren.



10.3 Aufgabe – Lösung zu b) Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB



Gewinnverwendungsrechnung

- Überleitung vom Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zum Bilanzgewinn/Bilanz-verlust in der GuV (§ 158 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- Gewinnverwendungsrechnung schließt unmittelbar an GuV an
- **Jahresüberschuss** wird um Einstellung in die **Gewinnrücklagen gemindert**

Gewinnverwendungsrechnung der II Bilancio AG	
Jahresüberschuss	200.000 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen	
a) In die gesetzliche Rücklage	– 10.000 €
b) In die satzungsmäßige Rücklage	– 10.000 €
c) In andere Gewinnrücklagen	– 95.000 €
Bilanzgewinn	85.000 €

- Bei **teilweiser Ergebnisverwendung** ersetzt der Bilanzgewinn/-verlust die Posten „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“ und „Gewinn-/Verlustvortrag“ innerhalb der Bilanz (§ 268 Abs. 1 S. 2 HGB) → **Bilanzgewinn** von 85.000 € ist in der Bilanz im Eigenkapital auszuweisen

10.3 Aufgabe – Lösung zu b)

Bilanzierung des Eigenkapitals nach HGB

Bilanz der II Bilancio AG zum 31.12.X2 nach teilweiser Gewinnverwendung (in Euro)

Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
II. Sachanlagen		I. Gezeichnetes Kapital	200.000
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.000	./.. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	25.000
B. Umlaufvermögen		= <i>Eingefordertes Kapital</i>	<u>175.000</u>
II. Forderungen und sonstige VG		II. Kapitalrücklage	10.000
1. Forderungen aus LuL	160.000	III. Gewinnrücklagen	
2. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	25.000	1. Gesetzliche Rücklage	10.000
IV. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	160.000	3. Satzungsmäßige Rücklage	10.000
		4. Andere Gewinnrücklagen	95.000
		IV. Bilanzgewinn	85.000
Bilanzsumme	385.000	Bilanzsumme	385.000

10.4 Aufgabe

Rücklagen und Gewinnausschüttung

Die N.Icecream AG erwirtschaftete im Jahr 20X1 einen Jahresüberschuss von 300.000 Euro. Ihr Grundkapital beträgt 2 Mio. Euro. Der Jahresabschluss wird von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt. Die gesetzliche Rücklage beträgt 150.000 Euro, die Kapitalrücklage 40.000 Euro und die anderen Gewinnrücklagen betragen 200.000 Euro. Aus dem Vorjahr besteht ein Verlustvortrag von 400.000 Euro.

Welcher Betrag darf maximal ausgeschüttet werden?



10.4 Aufgabe – Lösung

Rücklagen und Gewinnausschüttung (1/3)



Gesetzliche Rücklage

§ 150 AktG – Gesetzliche Rücklage. Kapitalrücklage

(1) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden.

(2) In diese ist der **zwanzigste Teil** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten **Jahresüberschusses** einzustellen, **bis** die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs **zusammen den zehnten** oder den in der Satzung bestimmten **höheren Teil des Grundkapitals** erreichen.

- **5 %** des um einen Verlustvortrag geminderten **Jahresüberschusses** sind in die **gesetzliche Rücklage** einzustellen, bis die **Summe** aus **gesetzlicher Rücklage und Kapitalrücklage 10 %** des **Grundkapitals** beträgt.

(1) Bestimmung des Jahresüberschusses

Jahresüberschuss aus 20X1	300.000 Euro
- Verlustvortrag	400.000 Euro
= verbleibender, nicht durch Jahresüberschuss gedeckter Verlustvortrag	- 100.000 Euro

10.4 Aufgabe – Lösung

Rücklagen und Gewinnausschüttung (2/3)



(2) Einstellung in die Rücklagen

- 150.000 Euro + 40.000 Euro = 190.000 Euro
- 10 % des Grundkapitals: $0,1 * 2 \text{ Mio. Euro} = 200.000 \text{ Euro}$ → 10 % des Grundkapitals werden nicht erreicht → dies ist jedoch nicht entscheidend, da der Jahresüberschuss durch die Verrechnung des Verlustvortrages aufgezehrt wird

(3) Berücksichtigung des Verlustvortrages

- Keine Auflösung der gesetzlichen Rücklagen zum Ausgleich des verbliebenen Verlustvortrages erlaubt, da zunächst auf die anderen Gewinnrücklagen zurückgegriffen werden muss (§ 150 Abs. 3 Nr. 2 AktG).
- Verrechnung des Verlustvortrages mit den anderen Gewinnrücklagen
- Verminderung der anderen Gewinnrücklagen (200.000 Euro) um 100.000 Euro

(4) Bestimmung des ausschüttungsfähigen Betrages

- Ausschüttungsfähige andere Gewinnrücklagen heranziehen

10.4 Aufgabe – Lösung

Rücklagen und Gewinnausschüttung (3/3)

(4) Bestimmung des ausschüttungsfähigen Betrages

- Ausschüttungsfähige andere Gewinnrücklagen heranziehen

Andere Gewinnrücklagen	200.000 Euro
- Verbliebener Verlustvortrag	- 100.000 Euro
= Ausschüttungsfähige andere Gewinnrücklagen	100.000 Euro



Maximal ausschüttungsfähiger Betrag i.H.v. 100.000 Euro



- Die verbleibenden anderen Gewinnrücklagen i.H.v. 100.000 Euro können somit zur Ausschüttung vorgeschlagen werden.

#WirLiebenBilanzierung



Instagram

YouTube



@bibi.bilanzierung

zum Kanal

